



Notar

Hubert Kreuzwald

Bergisch Gladbach

Ausfertigung

Vorstehend: Ausfertigung stimmt mit der mir vorliegenden Ur-
schrift wörtlich überein und wird hiermit der

der Stadtverkeuergesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)
mit Sitz in Bergisch Gladbach

erteilt.

Bergisch Gladbach, den 09. August 1999


Notar



Verhandelt am 06. August 1999
in meiner Geschäftsstelle.

Vor mir,

Hubert Kreutzwald

Notar in Bergisch Gladbach, Laurentiusstraße 51

e r s c h i e n e n :

1. Herr Dr. Hans-Joachim Franke,
geschäftsansässig: Stadtverwaltung in 51439 Bergisch
Gladbach,
mir von Person bekannt.

2. Herr Peter Widdenhöfer,
geschäftsansässig: Stadtverwaltung in 51439 Bergisch
Gladbach,
mir von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten folgendes zur Beurkundung:

I.

Gründung

Die Stadt Bergisch Gladbach gründet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der sie den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag zugrundelegt.

Die Anlage besteht aus 13 Seiten.

II.

Übernahme des Geschäftsanteils

Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt die unverzüglich in voller Höhe bar einzuzahlende Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,--.

III.

Geschäftsführerbestellung

Die Stadt Bergisch Gladbach tritt hiermit zur ersten Gesellschafterversammlung der neu gegründeten Gesellschaft zusammen und beschließt:

Als Geschäftsführer der Gesellschaft wird

Herr Raimund Wertbruch, geboren am 24.09.1950, wohnhaft zu Bergisch Gladbach

bestellt mit der Maßgabe, daß er die Gesellschaft so lange einzeln vertritt, wie kein weiterer Geschäftsführer bestellt worden ist und danach gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen

und ihm stets gestattet ist, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vorzunehmen (=Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

IV.

Hinweise

Den Erschienenen ist bekannt, daß

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht, und hierzu für den Betrieb der Gesellschaft evtl. notwendige Genehmigungen vorzulegen sind,
- b) eine Bareinlage erst nach notarieller Beurkundung und

nicht durch Übertragung von Gegenständen oder Verrechnung mit Forderungen aus der Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft erbracht werden darf,

- c) zum Zeitpunkt, in dem die Anmeldung beim Handelsregister eingeht, die Einlagen so an die Gesellschaft bewirkt sein müssen, daß sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen, und zwar Sacheinlagen in vollem und Bareinlagen im versprochenen Umfang,
- d) wenn bereits vor Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, der Handelnde persönlich in vollem Umfang unbeschränkt haftet und eine solche Haftung auch nach Eintragung in Betracht kommen kann, z.B. bei einem Allein- oder Mehrheitsgesellschafter, der sich außerdem als Einzelkaufmann oder in anderer Form unternehmerisch betätigt,
- e) falls der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des satzungsmäßig festgelegten Gründungsaufwandes) niedriger als das Stammkapital sein sollte, der Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages ohne Beschränkung auf die versprochene Einlageleistung verpflichtet ist,
- f) nicht Geschäftsführer sein kann, wer einem Berufsverbot für den betreffenden Geschäftszweig unterliegt oder vor weniger als fünf Jahren wegen eines Konkursdeliktes bestraft worden ist, wobei die Frist nicht miteingerechnet wird, während der der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,
- g) ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Stammeinlagen übernommen hat, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,

- 1) ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen in Gegenwart der eingangs genannten Urkundsperson vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Hans-Joachim Franke

gez. Peter Widdenhöfer

gez. Kreuzwald, Notar

Gesellschaftsvertrag

der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma:
"Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)"
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung von Angeboten zur Personenbeförderung und zum Gütertransport sowie die Förderung der Belange des Umweltverbundes. Die Gesellschaft kümmert sich insbesondere um die dauerhafte Einführung eines Stadtbussystems.

X Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs werden erst übernommen, wenn die dazu erforderlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz eingeholt sind.
- (2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben (z.B. Parkraumverwaltung und Parkraumbewirtschaftung, insbesondere Erwerb, Bau und Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern in der Stadt Bergisch Gladbach), sofern diese dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienlich und nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind.
- (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Durch eine möglichst rationelle und damit kostensparende Betriebsführung ist dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt die Einlage auf das Stammkapital, die in vollem Umfang bar zu leisten ist.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile insbesondere Übertragung, Belastung, Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

- (2) Diese Genehmigungspflicht besteht nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) auf Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 8

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der jeweilige Hauptgemeindefeuerwehrmann der Stadt Bergisch Gladbach ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsandt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder bestellt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder aus der Verwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.
- (5) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger, sofern nicht schon ein Ersatzmitglied bestimmt wurde.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Hauptgemeindefeuerwehrmann der Stadt Bergisch Gladbach ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat gewählt. Ihm stehen die Rechte des Vor-

sitzenden zu. Hiervon soll er jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig ist, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Seinem als Vorsitzender amtierenden Stellvertreter steht dieses Recht nicht zu.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch schriftlich oder mittels Telefon, Telex, Telefax, Tele-

gramm oder in anderer Form erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Aufsichtsrates:
 1. Aufstellung des Entwurfs zum Wirtschaftsplan und seiner Nachträge;
 2. Wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
 3. Übernahme neuer Aufgaben;
 4. das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, wenn diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 5. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit dies nicht durch Verträge mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind;
 6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist;
 7. der Abschluß von Betriebs- und Fahrleistungsverträ-

- gen;
8. der Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften;
 9. der Abschluß von Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbänden oder ähnlichen Institutionen;
 10. das Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbänden;
 11. die Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zum Nahverkehrsplan;
 12. Maßnahmen der Parkraumverwaltung und der Parkraumbewirtschaftung;
 13. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes;
 14. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
 15. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 16. Schenkungen in dem gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 GO zulässigen Rahmen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 17. Erteilung und Widerruf von Prokura.

(4) Wenn genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

- (5) Der Gemeinderat kann den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.

§ 11

Ausübung der Gesellschafterrechte

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsendet jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates den Hauptgemeindefunktionäre in die Gesellschafterversammlung.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern letztere im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
3. Wahl des Abschlußprüfers;
4. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
5. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
6. Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
9. Abschluß und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist;
12. Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.

(2) Die Geschäftsführung bedarf zum Erwerb, zur Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre

zustimmung erteilen können.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- bzw. Vermögensplan und den Stellenplan.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich - wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15

Aufwandersatz der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied der genannten Organe hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Im übrigen finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Anwendung.

§ 16

Jahresabschluß, Lagebericht und Jahresabschlußprüfung

- (1) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem

Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (3) Der Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HgrG) zu erstrecken.

Der Stadt Bergisch Gladbach stehen die Befugnisse gemäß § 54 HgrG zu.

- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zusätzlich sind die ergänzenden gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.

§ 17

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger und im übrigen im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung.

§ 18

Leistungsaustausch mit dem Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 19

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Gründungsverfahrens (Gerichts- und Notarkosten, Bekanntmachungskosten) und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,-- zuzüglich Umsatzsteuer.

Hinterlegt als Anlage zu der Urkunde des Notars Hubert Kreuzwald in Bergisch Gladbach,
- UR.Nr. 1733 für 1999 - vom heutigen Tage.

Bergisch Gladbach, den 06. August 1999

Hans-Joachim Pöcher

Peter Widmann

Kann vor